

12. Kann der Verleger, um Fortsetzung und Vollendung des Druckes zu sichern, vom Verfasser, dessen pünktlicher Vertragserfüllung er nicht traut, Lieferung weiterer Handschrift (Anmerkungsanhang) verlangen, bevor letztere (durch Einfügung der Seiten- und Zeilenangaben in den Hinweisen auf den vorangehenden Text) vollendet ist?
VerlG. § 15. BGB. § 242.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juni 1926 i. S. M. (Kl.) w. B. (Bekl.).
I 207/25.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 8./10. Januar 1912 haben die Parteien miteinander einen Verlagsvertrag geschlossen. In ihm verpflichtete sich der Beklagte, Hegels Ästhetik und Geschichte der Philosophie im Verlage des Klägers herauszugeben und „mit einer Einleitung, Register usw. zu versehen“; der Kläger übernahm Vervielfältigung und Verbreitung. Die Bände sollten der „Philosophischen Bibliothek“ eingereicht werden. Der Beklagte erklärte sich bereit, die Handschrift vor der Drucklegung dem

Pfarrer L., Herausgeber der Hegelausgabe in der „Philosophischen Bibliothek“, vorzulegen, damit dieser Gelegenheit habe, um der Einheitlichkeit der Ausgabe willen nötigenfalls Vorschläge zu machen; der Beklagte sagte deren möglichste Berücksichtigung zu. Er versprach, die endgültige Druckhandschrift der Ästhetik bis zum Dezember 1912 abzuliefern, die zur Geschichte der Philosophie bis ein Jahr nach dem Erscheinen der Ästhetik.

Bis Mitte Juli 1917 lieferte der Beklagte nach verschiedenen Mahnungen und Fristsetzungen dem Kläger — unter Zugrundelegung des Textes der Gothoschen Ausgabe — nach und nach die Druckvorlagen aller drei Abschnitte der Ästhetik. Als er die durchgesehenen Druckbogen 1 bis 30, d. h. Seite 1 bis 480, also über den Schluß des mit Seite 342 endigenden Teils 1 hinaus, für reindruckfertig erklärt hatte, schrieb ihm der Kläger unterm 18. Februar 1919, daß er den Verlagsvertrag aufhebe, weil die Herausgebertätigkeit des Beklagten nicht genüge. Der Beklagte widersprach und erhob im August 1919 Feststellungsklage dahin, daß die Aufhebungserklärung unwirksam sei und der Vertrag weiterbestehe. Das Landgericht erkannte im März 1923 nach diesem Antrage. Das Urteil ist rechtskräftig.

Daran schloß sich im Mai und Juni 1923 ein Schriftwechsel der Parteien: Der Kläger verlangte vom Beklagten unter Fristsetzung die druckfertige Handschrift des Anmerkungsanhangs und erklärte sich bereit, die Anpassung der Seitenzahlen in den Hinweisen der Anmerkungen auf den Text selbst zu besorgen. Als der Beklagte das ablehnte und eine ihm gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen ließ, erklärte der Kläger unterm 2. Juli 1923 den Verlagsvertrag für gelöst. Mit der gegenwärtigen Klage verlangte er die Feststellung, daß der Vertrag erloschen und daß er nicht verpflichtet sei, ihn zu erfüllen. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

(Zunächst wird eine Verfahrensrüge zurückgewiesen und ein sachlicher Einwand des Beklagten für unbegründet erklärt. Dann heißt es:)

Dagegen erachtet das angefochtene Urteil den weiteren Einwand des Beklagten für durchschlagend, daß er den Anmerkungsanhang nicht fertig stellen, namentlich die erforderlichen Seitenverweisungen nicht einfügen könne, bevor ihm der Kläger den Druck des Haupt-

textes geliefert habe. Hierin liegt kein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze, auch nicht gegen den das Verlagsrecht beherrschenden, bei allen nachfolgenden Streitpunkten zu beachtenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.). Die dawider unternommenen Revisionsangriffe können keinen Erfolg haben.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht von der nunmehr unstrittigen Tatsache aus, daß im Hegelschen Text keine auf den späteren Anmerkungsanhang verweisenden Zeichen (Zahlen oder Buchstaben, Sterne, Kreuze u. dgl.) aufgenommen werden. Nur im Anhang, der im wesentlichen die gewählte Lesart für Stellen mit mehreren voneinander abweichenden Überlieferungen rechtfertigen soll, ist auf die betreffenden Stellen des Textes unter Seiten- und Zeilenangabe, anknüpfend an ein Textstichwort, hinzuweisen. Mitthin keine Vorausverweisung vom Text auf die Anmerkungen, sondern nur Rückverweisung dieser auf den Text. Alles ganz entsprechend dem Vorbilde der von L. in der nämlichen „Philosophischen Bibliothek“ des . . . Verlags als Band 124 herausgegebenen „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ (1911).

Diese Verweisungen des Anhangs auf die nach Seite und Zeile bezeichneten Textstichworte kann, so führt das Berufungsgericht aus, der Beklagte erst herstellen, wenn ihm der Druck des mit Seitenzahlen versehenen Haupttextes vorliegt. Dieser Druck braucht nicht notwendig der Reindruck zu sein. Es genügt der Probedruck (Korrektur), sofern der Beklagte ihn für „druckreif“, d. h. reindruckreif, erklärt hat und völlig sicher damit rechnen darf, in ihm die endgültige Seiten- und Zeileneinteilung vor sich zu sehen, nach der er die Bezeichnungen der Stellen für den Anmerkungsanhang vornehmen kann.

Hinsichtlich sind nach dem schließlichen Streitstande die Ausführungen des Klägers, daß dieses Verfahren unwirtschaftlich sei, weil es zu überlangem Stehenlassen des Satzes nötige und nachträgliche Änderungen im Texte mit sich bringen könne. Die Herstellung des Anmerkungsanhangs hat keine Textänderungen mehr im Gefolge. Was der Kläger über die mögliche Entdeckung von Druckfehlern im Texte bei der Durchsicht des Anhangs und der Vergleichung mit ihm vorbringt, schlägt nicht durch. Er selber betont jetzt, daß, abgesehen von der Rechtschreibung und etlichen geringen andern Abweichungen, der Text der Hothoschen Ausgabe aufgenommen werde. Möglichste

Druckfehlerfreiheit konnte also durch sorgsame Druckdurchsicht (Korrektur und Revision) erstrebt und gewährleistet werden. Ist der Text druckreif, so steht, wie der Beklagte betont, nichts entgegen, ihn auszubucken und so die benutzte Schrift für weiteren Satz freizubekommen.

Es läßt sich nicht als rechtsirrig beanstanden, wenn das angefochtene Urteil im Anschluß daran bemerkt: Habe die Herstellung der Anmerkungen (wie hier) keine Veränderungen des Textes selbst im Gefolge, so fehle es an einem ausreichenden Grunde dafür, dem Herausgeber die Anfertigung der Seitenverweisungen nicht selbst zu überlassen; es sei sein gutes Recht als Urheber, diese Verweisungen so herzurichten, wie er es für nötig und zweckmäßig halte.

Mit dieser Erwägung ist auch schon, wenngleich ohne näheres ausdrückliches Eingehen darauf, das Bedenken des Klägers erledigt, das er neuestens erhoben hat: daß er den ersten Band abschließen und ihm alsbald die seinem Texte zugehörigen Anmerkungen beifügen wolle, daß also Lieferung des entsprechenden Teils der Anhangshandschrift für Fortgang und Abschluß des Drucks nötig sei. An welcher Stelle die Anmerkungen geboten werden sollen — ob geteilt am Schlusse der Bände oder einheitlich zusammen am Schlusse des ganzen einheitlichen Werks —, das hat, unbeschadet des aus Zweckmäßigkeitsrücksichten erwünschten Einvernehmens der Vertragsteile, vornehmlich der Herausgeber zu bestimmen. Denn er hat in der Regel den sichersten Einblick in die innere Zusammengehörigkeit von Werk und erklärender Zutat, muß also ermessen können, in welcher äußeren Herrichtung ihr Zusammenhang dem Leser vor Augen gebracht werden soll.

Die Auslegung des Vertrags durch das Berufungsgericht verlegt nicht, wie die Revision rügt, den § 15 des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901. Dieser bestimmt allerdings, daß der Verleger mit derervielfältigung zu beginnen hat, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. In der Regel braucht er also damit nicht zu beginnen, bevor es ihm zugegangen ist. Aber die Beteiligten können, ganz abgesehen von der im Satz 2 des § 15 vorgesehenen Besonderheit beim Erscheinen in Abteilungen, etwas anderes vereinbaren. Dies ist im Verkehr nicht selten und kann auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten geschehen. Im gegenwärtigen Fall ist es bereits dadurch erfolgt, daß der Kläger einen großen Teil des Textes ge-

druckt hat. Und wenn der Herausgeber (Verfasser) für einen Anmerkungsanhang, um die Stichworte genau bezeichnen zu können, des endgültigen Textdrucks, mindestens in Gestalt druckreifer Durchsichtbogen, bedarf, so versteht sich von selbst, daß er den Anhang nicht vorher abzuliefern braucht. Beträgt der Umfang des Anhangs, wie er angibt, nur ungefähr einen Druckbogen, so kommt auch nicht in Frage, daß er die Handschrift dazu angemessenerweise etwa in Teilen abliefern müsse, um den Fortgang der Druckarbeit entsprechend zu fördern. Damit erledigt sich bereits der Vorschlag des Klägers, die einstweilen noch ungewissen Seiten- und Zeilenzahlen des ungedruckten Textes in dem darauf verweisenden Teile des Anmerkungsanhangs zu „blockieren“. Denn ein solches Verfahren würde, abgesehen von den gegen seine drucktechnische Zweckmäßigkeit erhobenen Bedenken, dem Beklagten durch die spätere Einfügung der vielen einstweilen blockierten Zahlen eine Trennung der einheitlichen Arbeit und somit eine Mehrarbeit zumuten, die er nicht ohne ganz besondere Gründe auf sich zu nehmen brauchte.

2. Die aus den Umständen des vorliegenden Falls hergeleiteten besonderen Gründe, aus denen der Kläger das Verlangen nach alsbaldiger Vorlegung der Anhangshandschrift glaubt rechtfertigen zu können, sind vom Berufungsgericht ebenfalls mit fehlerfreier Begründung abgelehnt worden. Die darüber unternommenen Revisionsangriffe gehen fehl.

a) Wenn der Kläger in seiner Revisionsbegründung und zum Teil auch schon im zweiten Rechtszuge geltend machte, der Beklagte sei säumig gewesen und könne aus diesem und aus anderen Gründen kein Vertrauen mehr beanspruchen, so wiederholt er damit nur, was er im vorhergegangenen Rechtsstreit wider die damalige Klage des jetzigen Beklagten vorschützte. Das rechtskräftige Urteil des Landgerichts würdigt aber das Verhalten des Beklagten in eingehender Darlegung dahin, daß die Behandlung des Drucks durch den Herausgeber sorgfältig genug und ohne wesentliche grobe Verstöße gewesen sei; ferner, daß seine kritische Tätigkeit für zweckmäßig und den wissenschaftlichen Anforderungen genügend erachtet werden müsse, zumal da es sich um eine populärwissenschaftliche Ausgabe handle; gegenüber dem Hintweis auf verspätete Ablieferung stellte das Landgericht deren vorbehaltlose Bestätigung durch den jetzigen Kläger fest.

Jedenfalls gibt das Mißtrauen des Klägers diesem keinen zureichenden Grund, eine so außerordentliche Maßnahme zu verlangen wie die Vorlegung einer Handschrift, die nach dem Fortgang der Druckarbeit bisher nicht vollendet werden konnte.

b) Die Auslegung der Vertragsabrede über die Beteiligung des Pfarrers L. ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Im Verlagsvertrag vom 8./10. Januar 1912 heißt es (§ 2 Abs. 2): „Herr Dr. W. erklärt sich bereit, sein Manuskript vor der Drucklegung Herrn Pastor L. als dem Herausgeber der Hegelausgabe in der Philosophischen Bibliothek vorzulegen, damit dieser Gelegenheit hat, im Interesse der Einheitlichkeit dieser Ausgabe evtl. Vorschläge zu machen, deren möglichste Berücksichtigung Herr Dr. W. verspricht.“ Das Berufungsgericht legt ohne Rechtsirrtum die Vertragsbestimmung dahin aus: Der Beklagte habe dem Pfarrer L. nur das Recht eingeräumt, „inbezug auf die äußere Gestaltung der vom Beklagten zur Herstellung übernommenen Werke Vorschläge zu machen, die sie zur Einfügung in die von L. veranstaltete Hegelausgabe geeignet machten.“ Einen Einfluß auf den Inhalt der beiden den Gegenstand des Verlagsvertrags bildenden Werke habe er ihm aber nicht bewilligt. Aus dem Vertrage, der Art und dem Zwecke des Werks und den begleitenden Umständen wird hiernach schlüssig entnommen: Einfluß auf die Gestaltung des Textes habe L. vermöge jener Vertragsbestimmung nicht haben sollen. Somit sei nicht erforderlich, daß er vor dem Reinruck der Textbogen in den zur Rechtfertigung des Textes mitbestimmten Anmerkungsanhang Einblick erhalte. Wohl aber möge z. B. die größere oder geringere Ausführlichkeit der Lesartenbelege zur äußeren Anordnung gerechnet werden. In dieser Hinsicht könnten L.s Vorschläge noch Berücksichtigung finden, wenn ihm der Anhang erst nach Druckreise des Textes und der damit gewonnenen Feststellung der Seiten- und Zeilenzahlen vorgelegt würde.

Gegen diese Auffassung des angefochtenen Urteils kann sich der Kläger nicht auf den Schriftwechsel aus der Zeit vor und nach dem Vertragsabschlusse berufen. (Wird ausgeführt.)

In rechtlich nicht zu bemängelnder Würdigung dieses Sachverhältnisses führt das Berufungsgericht aus: Die äußere Gestaltung des Anmerkungsanhangs stand von vornherein fest. Die über seine in Aussicht genommene Form nunmehr übereinstimmenden Angaben

der Parteien decken sich auch (wie der Augenschein . . . lehrt) mit der Gestaltung des Anmerkungsanhangs in den von L. selbst herausgegebenen Hegelschen Grundlinien der Philosophie des Rechts . . . Der Beklagte ist also auch wegen dieser Vertragsbestimmung nicht verpflichtet, den Anmerkungsanhang vor der Drucklegung des Haupttextes vorzulegen. Der Kläger kann den Anhang vielmehr erst verlangen, nachdem er dem Beklagten durch Übersendung des Drucks des Haupttextes die Möglichkeit gegeben hat, die Seiten- und Zeilenverweisungen herzustellen.

In der klageabweisenden Entscheidung des Oberlandesgerichts ist demnach weder eine Verletzung des § 15 BerlG. noch der §§ 242, 326 BGB. noch eines anderen Rechtsgrundsatzes erkennbar.